

Aktenzeichen: 1 AZR 177/80

LAG Bremen Urteil des BAG vom 14. Oktober 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 105 Abs. 2, §§ 119, 142; ZPO § 794

Leitsätze:

K e i n e



1 AZR 177/80

4 Sa 315/76 und
4 Sa 321/76 Bremen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
14. Oktober 1980

gez. Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

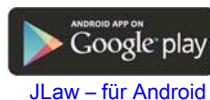
pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Oktober 1980 durch den Präsidenten Prof. Dr. Müller als Vorsitzenden, den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, den Richter Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Mager und Kehrmann für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, daß der zwischen den Parteien vor dem Bundesarbeitsgericht abgeschlossene Vergleich vom 4. März 1980 – 1 AZR 122/78 –



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

rechtswirksam ist und den Rechtsstreit beendet hat.

Der Kläger trägt die durch die Fortsetzung des Verfahrens entstandenen Kosten.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit eines von ihnen abgeschlossenen Prozeßvergleichs.

Der Kläger war seit dem 1. Oktober 1962 bei der beklagten evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde als Kirchenmusiker beschäftigt. Sein Monatsgehalt betrug zuletzt 2.470,99 DM. Er wohnte mit seiner Ehefrau im Gemeindehaus der Beklagten.

Am 4. September 1975 kündigte die Beklagte dem Kläger aus verhaltensbedingten Gründen fristgemäß zum 31. März 1976. Gegen diese Kündigung hat sich der Kläger mit einer Kündigungsschutzklage zur Wehr gesetzt. Während dieses Rechtsstreits sprach die Beklagte dem Kläger gegenüber wegen seines Prozeßverhaltens eine fristlose Kündigung aus, die der Kläger durch entsprechende Erweiterung seines Klageantrages ebenfalls zum Gegenstand des Kündigungsrechtsstreits gemacht hat.

In den beiden Vorinstanzen hat der Kläger obsiegt. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Unwirksamkeit der angegriffenen Kündigungen festgestellt. Hiergegen hat die Beklagte Revision eingelegt, mit der sie ihr Klageabweisungsbegehren weiterverfolgte. Das Revisionsverfahren wurde unter dem Aktenzeichen 1 AZR 122/78 geführt.

In der mündlichen Revisionsverhandlung vor dem Senat vom 4. März 1980, an der der Kläger selbst mit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

seinem damaligen Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt Dr. F aus Bremen, teilnahm, wurde mit den Parteien die Rechtslage erörtert. Dabei wies der Senatsvorsitzende auf rechtliche Bedenken hin, denen das angefochtene Berufungsurteil begegne. Er schlug den Parteien vor, sich auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Wirkung vom 30. September 1976 zu einigen. Daraufhin wurde die Verhandlung unterbrochen, um den Parteivertretern Gelegenheit zu geben, den Vergleichsvorschlag mit ihren Mandanten zu besprechen.

Nach einer längeren Verhandlungspause erklärten die Parteivertreter, die Parteien hätten sich gütlich geeinigt, und erklärten nachstehenden Vergleich zu Protokoll des Senats:

- "1) Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Arbeitsverhältnis zwischen ihnen durch fristgemäße Kündigung zum 31. März 1976 beendet ist.
- 2) Die Beklagte zahlt an den Kläger nach den §§ 9, 10 Kündigungsschutzgesetz eine Abfindung in Höhe eines Jahresgehaltes, wie es für die Zeit vom 1. April 1976 bis zum 31. März 1977 zu berechnen gewesen wäre.
- 3) Die Beklagte zahlt an den Kläger die bis zum 31. März 1976 angefallenen Bezüge.
- 4) Mit diesem Vergleich sind auch die Rechtsstreite zwischen den Parteien beim Arbeitsgericht Bremen, Az.: 2 Ca 2155/77 und 2 Ca 2509/77, erledigt.
- 5) Die Kosten des vorliegenden Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben."

Mit Schriftsatz vom 21. März 1980 hat der Kläger durch seinen jetzigen Prozeßbevollmächtigten die Unwirksamkeit des gerichtlichen Vergleichs vom 4. März 1980 geltend gemacht und die Fortsetzung des Revisionsverfahrens beantragt. Er trägt vor:



- 4 -

Er habe sich beim Abschluß des Prozeßvergleichs in einem Zustand vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befunden, so daß der Vergleich gemäß § 105 Abs. 2 BGB nichtig sei. Nachdem er in zwei Instanzen voll obsiegt habe, hätten die Eröffnungen des Senatsvorsitzenden in der Revisionsverhandlung vom 4. März 1980, daß die Urteile der Vorinstanzen rechtlich bedenklich seien und daß die von der Beklagten ausgesprochene fristlose Kündigung als gerechtfertigt beurteilt werden könnten, bei ihm - bedingt durch die Spannungssituation, in der er sich seit 4 1/2 Jahren befinde - einen Schock hervorgerufen. Infolge dieser Schocksituation habe er sämtliche weiteren Hinweise des Gerichts und seines damaligen Prozeßbevollmächtigten nicht mehr erfaßt. Er sei nicht imstande gewesen, diese Hinweise und Belehrungen richtig aufzunehmen, zu verwerten und daraufhin eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. Dies gehe auch daraus hervor, daß er bei einem in der Verhandlungspause geführten Ferngespräch mit seiner Ehefrau deren Forderung, den Vergleich abzulehnen, nicht erfaßt und ihr nicht gefolgt sei, obwohl er sich im allgemeinen nach den Ratschlägen seiner Ehefrau richte.

Zum Nachweis der von ihm behaupteten vorübergehenden Störung seiner Geistestätigkeit beim Abschluß des Prozeßvergleichs hat der Kläger eine Bescheinigung des Arztes für Allgemeinmedizin Dr. med. M J vom 6. März 1980 und eine weitere ärztliche Bescheinigung der Psychotherapeutin Dr. med. E I vom 23. März 1980 vorgelegt. Auf den Inhalt dieser Bescheinigungen wird Bezug genommen.

Der Kläger hat den Prozeßvergleich mit seinem Schriftsatz vom 21. März 1980 hilfsweise auch wegen Irrtums gemäß § 119 BGB angefochten mit der Begründung, er habe eine Erklärung mit dem Inhalt des Prozeßvergleichs nicht abgeben wollen.

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Der Kläger beantragt,

die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen und die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 29. November 1977 - 4 Sa 315/76 und 4 Sa 321/76 - zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

festzustellen, daß der Prozeßvergleich vom 4. März 1980 wirksam ist und den Rechtsstreit beendet hat,

hilfsweise,

die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie entgegnet:

Die freie Willensbestimmung des Klägers sei beim Abschluß des Prozeßvergleichs nicht durch eine vorübergehende Störung seiner Geistestätigkeit ausgeschlossen gewesen. Jedenfalls habe der Kläger einen entsprechenden Beweis nicht erbracht; die vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen reichten dazu nicht aus. Der Kläger habe sich nach dem Vergleichsvorschlag des Senatsvorsitzenden auf dem Flur des Gerichtsgebäudes mit seinem damaligen Prozeßbevollmächtigten längere Zeit besprochen. Daraufhin habe er eine Telefonzelle aufgesucht und - offenbar mit seiner Ehefrau - ein Telefongespräch geführt. Der damalige Prozeßbevollmächtigte des Klägers habe ihrem Prozeßbevollmächtigten sodann mitgeteilt, daß der gerichtliche Vergleichsvorschlag nicht angenommen werden könne. Daraufhin habe sie angeboten, das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1976 zu beenden bzw. eine auf dieser Basis zu berechnende Abfindung zu zahlen. Der damalige Prozeßbevollmächtigte des Klägers habe sich alsdann wiederum mit diesem besprochen und danach ihrem Prozeßbevollmächtigten und dem anwesenden Pastor erklärt, man sei mit einem Jahresgehalt als Abfindung einverstanden. Dies



- 6 -

habe ihr Prozeßbevollmächtigter akzeptiert. Daraufhin sei der Kläger selbst hinzugekommen. In seiner Gegenwart habe sein Prozeßbevollmächtigter noch die Einrechnung eines 13. Gehalts und der Gehaltserhöhung in die Abfindung erreicht. Der Kläger selbst habe zwar in diesem Zusammenhang nichts gesagt. Irgendwelche Anzeichen einer vorübergehenden Störung seiner Geistestätigkeit seien indes nicht festzustellen gewesen. Dieses Verhandlungsergebnis zwischen den Prozeßbevollmächtigten sei vom Kläger nicht mit seiner Ehefrau besprochen worden. Die von ihm erwähnte Ablehnung des Vergleichsvorschlags durch seine Ehefrau könne sich nur auf den gerichtlichen Vergleichsvorschlag bezogen haben. Der schließlich ausgehandelte Prozeßvergleich sei für den Kläger wesentlich günstiger als der gerichtliche Vergleichsvorschlag.

Im übrigen könnten Willensmängel in der Person des Klägers den Prozeßvergleich nicht berühren. Der Kläger sei beim Abschluß des Vergleichs durch seinen damaligen Prozeßbevollmächtigten vertreten worden. Im Vertretungsfalle seien aber nur Willensmängel in der Person des Vertreters, nicht jedoch in der Person des Vertretenen beachtlich.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

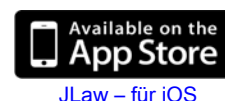
Der zwischen den Parteien abgeschlossene Prozeßvergleich vom 4. März 1980 ist rechtswirksam.

I. Der Streit über die Nichtigkeit und damit über die prozeßbeendende Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts durch Fortsetzung des Verfah-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



rens zu klären, in dem der Prozeßvergleich geschlossen worden ist (BAG AP Nr. 1 zu § 794 ZPO; BAG 3, 43 [44] = AP Nr. 2 zu § 794 ZPO; BAG 4, 84 [85] = AP Nr. 3 zu § 794 ZPO; BAG 8, 228 [231 ff.] = AP Nr. 4 zu § 794 ZPO; BAG 9, 172 [173 f.] = AP Nr. 7 zu § 794 ZPO; AP Nrn. 10 und 17 zu § 794 ZPO). Der Kläger hat daher den prozessual richtigen Weg eingeschlagen, indem er die Fortsetzung des Revisionsverfahrens beantragt.

II. Der Antrag des Klägers konnte jedoch keinen Erfolg haben; der Prozeßvergleich ist weder nach § 105 Abs. 2 BGB nichtig noch ist er durch die vom Kläger erklärte Irrtumsanfechtung gemäß den §§ 119, 142 Abs. 1 BGB nichtig geworden.

1. Der Kläger will die Nichtigkeit des Vergleichs aus Willensmängeln herleiten, die in seiner Person vorgelegen haben sollen. Beim Abschluß des Prozeßvergleichs war der Kläger jedoch durch seinen damaligen Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt Dr. F , vertreten. Nach § 166 Abs. 1 BGB kommt, soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel oder durch die Kenntnis oder das Kennenmüssen gewisser Umstände beeinflußt werden, nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz macht das Gesetz allerdings in § 166 Abs. 2 BGB. Danach muß sich bei einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht der Vollmachtgeber die Kenntnis oder das Kennenmüssen rechtserheblicher Umstände entgegenhalten lassen, wenn der Vertreter nach seinen Weisungen gehandelt hat; der Vollmachtgeber kann sich dann nicht auf die Unkenntnis oder das Nichtkennenmüssen seines Vertreters berufen. Eine unmittelbare Anwendung dieser Ausnahmegvorschrift scheidet im vorliegenden Falle aus, weil sie sich nur auf das Kennen oder Kennenmüssen rechtserheblicher Umstände bezieht, während es im



- 8 -

Streitfalle um Willensmängel geht. Es könnte deshalb hier nur eine entsprechende Anwendung des § 166 Abs. 2 BGB in Frage kommen.

Der Bundesgerichtshof hat die im Schrifttum umstrittene Frage, ob die Vorschrift des § 166 Abs. 2 BGB auf Willensmängel in der Person des Vertretenen entsprechend anzuwenden ist, für einen Fall der Anfechtung der von einem weisungsbestimmten Vertreter abgegebenen Willenserklärung wegen arglistiger Täuschung des Vollmachtgebers durch den Geschäftsgegner bejaht (BGHZ 51, 141 [145 bis 148]). Das Oberlandesgericht Braunschweig hält eine analoge Anwendung des § 166 Abs. 2 Satz 1 BGB auch im Falle einer vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit im Sinne von § 105 Abs. 2 BGB für geboten, wenn der Vollmachtgeber in einem solchen Zustande eine nach außen in Erscheinung tretende und als Weisung an seinen Bevollmächtigten zu verstehende Erklärung abgibt (OLGZE 1975, 441 [442, 443]).

Im vorliegenden Falle braucht die Frage der analogen Anwendung des § 166 Abs. 2 Satz 1 BGB auf Willensmängel der hier in Rede stehenden Art nicht entschieden zu werden. Auch wenn man diese Frage zugunsten des Klägers beantwortet und ferner davon ausgeht, daß sein damaliger Prozeßbevollmächtigter beim Abschluß des gerichtlichen Vergleichs nach seinen Weisungen gehandelt hat, kann der Kläger mit seinem Begehren nicht durchdringen. Denn er hat nicht dargetan, daß die Voraussetzungen des § 105 Abs. 2 oder des § 119 Abs. 1 BGB in seiner Person beim Vergleichsabschluß erfüllt waren.

2.a) Gemäß § 105 Abs. 2 BGB ist eine Willenserklärung nichtig, die im Zustande vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird. Die Störung der Geistestätigkeit muß ein solches Ausmaß erreicht haben, daß die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist.

- 9 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Das Tatbestandsmerkmal des Ausschlusses der freien Willensbestimmung ist zwar in § 105 Abs. 2 BGB nicht besonders erwähnt, aber aus § 104 BGB zu ergänzen. Wenn nämlich schon dauernde geistige Störungen, die die freie Willensbestimmung nicht ausschließen, gemäß § 104 Nr. 2 BGB die Gültigkeit der Erklärung unberührt lassen, so muß dies erst recht bei nur vorübergehenden geistigen Störungen gelten (ständige Rechtsprechung; vgl. u.a. RGZ 74, 110; 103, 399; BGH NJW 1953, 1342; BGH NJW 1961, 261; BGH WM 1972, 972). Maßgeblich ist mithin, ob der Kläger beim Abschluß des Vergleichs eine freie Entscheidung aufgrund einer Abwägung des Für und Wider treffen konnte, ob ihm also eine sachliche Prüfung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte noch möglich oder ob die Bestimmung seines Willens durch vernünftige Erwägungen völlig ausgeschlossen war (RGZ 103, 399 [401]; RG JW 1936, 1205; BGH WM 1972, 972). Dabei hat der Kläger als derjenige, der sich auf die Nichtigkeit des Prozeßvergleichs beruft, die Voraussetzungen des § 105 Abs. 2 BGB darzulegen und zu beweisen. Das ist ihm nicht gelungen.

Der Kläger hat zwei ärztliche Bescheinigungen über seinen Geisteszustand beim Abschluß des Prozeßvergleichs eingereicht.

Der Arzt für Allgemeinmedizin Dr. M -J, den der Kläger am 6. März 1980, also zwei Tage nach dem Abschluß des Vergleichs, aufgesucht und dem er von dem Ergebnis der Revisionsverhandlung berichtet hatte, bescheinigt dem Kläger, er habe noch erkennbar unter dem Einfluß eines Schockzustandes gestanden, der offensichtlich psychisch bedingt durch die unerwartete Wendung in seinem Verfahren eingetreten sei. Der Arzt kommt zu dem Schluß, beim Kläger sei die schnelle Entscheidungsfähigkeit während der Vergleichsverhandlungen eingeschränkt gewesen; er habe bei der vom Gericht gewünschten schnellen Entschei-



- 10 -

dung die ganze Folgeschwere nicht ausreichend übersehen können.

Diese ärztliche Beurteilung ist nicht geeignet, eine die freie Willensbestimmung ausschließende Störung der Geistestätigkeit im Sinne von § 105 Abs. 2 BGB darzutun. Die freie Willensbestimmung fehlt bei der Abgabe einer Willenserklärung nur dann, wenn sie nicht bloß geschwächt oder gemindert, sondern völlig ausgeschlossen ist (RGZ 103, 399 [400]; BGH WM 1972, 972). Es genügt also nicht, daß die "schnelle Entscheidungsfähigkeit" des Klägers nur "eingeschränkt" war.

Die Ausführungen im Attest der Psychotherapeutin Dr. med. I , die der Kläger am 10. März 1980 aufgesucht hat, beruhen allein auf der unbewiesenen Darstellung des Klägers, er habe sich beim Abschluß des Vergleichs plötzlich ganz konfus, wie "kopflos" gefühlt, unfähig, einen Gedanken zu fassen, etwas zu sagen oder gar eine vernünftige Entscheidung zu treffen. Die Schlußfolgerungen, die die Ärztin aus diesen unbewiesenen Behauptungen des Klägers zieht, nämlich daß beim Kläger offenbar eine panikartige Reaktion eingetreten sei, die ihn gelähmt und vorübergehend handlungsunfähig gemacht habe, sind daher für den Senat wertlos.

Der Kläger hätte schon erkennbare Tatsachen unter Beweis stellen müssen, die den Schluß auf eine die freie Willensbestimmung ausschließende vorübergehende geistige Störung zulassen. Wenn die Darstellung, die der Kläger der Psychotherapeutin Dr. I über seine geistige Verfassung bei den Vergleichsverhandlungen gegeben hat, zutrifft, dann hätte zumindest sein damaliger Prozeßbevollmächtigter, mit dem er sich in der Verhandlungspause über den Vergleichsabschluß besprochen hat, bei dieser Unterredung Anzeichen einer solchen ihn lähmenden panikartigen Reaktion bemerken müssen. Es hätte des-



halb für den Kläger nahegelegen, sich zum Beweise derartiger Anzeichen auf dessen Zeugnis zu berufen. Einen solchen Beweis hat der Kläger aber nicht angetreten.

Nicht zuletzt widerspricht die in der Bescheinigung der Psychotherapeutin wiedergegebene Darstellung des Klägers, er sei beim Vergleichsabschluß unfähig gewesen, einen Gedanken zu fassen und etwas zu sagen, seinem eigenen Vorbringen. Danach hat er sich in der Verhandlungspause fernmündlich mit seiner Ehefrau darüber beraten, ob er den Vergleichsvorschlag des Senatsvorsitzenden annehmen sollte oder nicht. Wenn der Kläger in diesem Zusammenhang vorträgt, er sei entgegen seiner sonstigen Gepflogenheit dem Rat seiner Ehefrau nicht gefolgt, so kann darin kein Anzeichen einer geistigen Störung gefunden werden.

Der Kläger hat den gerichtlichen Vergleichsvorschlag aber auch gar nicht angenommen. Vielmehr war er nach dem insoweit unbestrittenen Vortrag der Beklagten zum Abschluß eines Vergleichs erst bereit, nachdem die Beklagte weitere erhebliche Zugeständnisse gemacht hatte und nachdem dadurch für ihn ein wesentlich günstigeres Vergleichsergebnis erzielt worden war. Das spricht sogar deutlich gegen eine Unfähigkeit des Klägers, das Für und Wider eines Prozeßvergleichs vernünftig abzuwägen.

Eine Nichtigkeit des Vergleichs gemäß § 105 Abs. 2 BGB kann deshalb nicht angenommen werden.

b) Die vom Kläger hilfsweise erklärte Anfechtung des Vergleichs wegen Irrtums nach § 119 BGB greift ebenfalls nicht durch. Der Kläger beschränkt sich auf die Bemerkung, er habe eine Erklärung des Inhalts wie im Vergleich vom 4. März 1980 nicht abgeben wollen. Er unterläßt es jedoch, hierzu irgendwelche konkreten Tatsachen vorzutragen und sie unter Be-



- 12 -

III. Hiernach war dem Antrag der Beklagten zu entsprechen und festzustellen, daß der gerichtliche Vergleich rechtswirksam ist und den Rechtsstreit beendet hat.

Die durch die Fortsetzung des Verfahrens entstandenen Kosten hat der Kläger nach § 91 ZPO zu tragen.

gez.: Dr. Müller Dr. Dieterich Dr. Seidensticker

Mager

Kehrmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)